

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Aktenzeichen: 370.0011-12/24/1.6.2**

Auf Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die BMR energy solutions GmbH, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, beantragt gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheides für zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7.2 MW mit einer Nennleistung von 7.200 kW, 119 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 162 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) im Windpark Gangelt Breberen-Ost im Norden des Gemeindegebiets Gangelt, gelegen zwischen den Ortsteilen Breberen und Schierwaldenrath und den Ortsteilen der Gemeinde Waldfeucht Bocket und Hontem auf den Grundstücken Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 5, Flurstück 139 (WEA 1) und Gemarkung Schierwaldenrath, Flur 4, Flurstück 33 (WEA 10). Der Antragsgegenstand bezieht sich darauf, ob das Vorhaben privilegiert ist, ihm keine Darstellungen des FNP entgegenstehen, ob es mit dem Landschaftsplan vereinbar ist, ob ihm keine immissionsschutzrechtlichen Belange (Schall, periodischer Schattenwurf) sowie Turbulenzen entgegenstehen und von ihm keine Gefährdungen der Standsicherheit anderer baulicher Anlagen hervorgerufen werden.

Die beiden Anlagen erweitern einen bestehenden Windpark der Gemeinde Gangelt. Unmittelbar angrenzend liegt ein Windpark der Gemeinde Waldfeucht und mit der WEA 10 schließen sie den Windpark Heinsberg-Pütt – bestehend aus 3 Anlagen) ein. Die Einwirkungsbereiche der insgesamt 17 Anlagen überschneiden sich größtenteils. Sie stehen im funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden 15 Anlagen und bilden gemeinsam eine Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG

Gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Der Prüfumfang der allgemeinen Vorprüfung wurden auf den vor genannten Antragsgegenstand beschränkt. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG wird im Rahmen der UVP-Vorprüfung im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch auf Lärm, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung. Die Vorgaben der TA-Lärm werden beachtet. Durch technische Maßnahmen werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung besteht nicht. Mögliche Gefährdung für hier vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen sind in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren noch eingehend zu untersuchen. Da es sich bei dem beanspruchten Standort überwiegend um Ackerflächen handelt, sind die Auswirkungen auf den Naturhaushalt gering. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der geringen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren ermittelt. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes werden potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität als gering sehr eingeschätzt.

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG hat die im Rahmen des Vorbescheidverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 24.07.2024

i. V

gez.

Schneider  
Allgemeiner Vertreter